



Versicherungsbedingungen

Mit diesen Versicherungsbedingungen wenden wir uns als Ihre Vertragsgesellschaft gemeinsam mit dem Versorgungswerk der Presse an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die Regelungen Ihres Bausteins Waisenrente. Sie finden auch ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung und Regelungen zur Abhängigkeit der Bausteine zueinander.

Die Regelungen zum Grundbaustein sowie die Regelungen der Teile B und C Ihrer Versicherungsbedingungen gelten auch für den Baustein Waisenrente, wenn nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

Baustein Hinterbliebenenvorsorge (Index-Select (Plus) und InvestFlex mit Garantie) - Waisenrente E310(PREF)

	Seite
1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang	1
2. Ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung	2
3. Ergänzende Regelungen zu den Kosten Ihres Vertrags...	4
4. Abhängigkeit des Bausteins Hinterbliebenenvorsorge vom Grundbaustein	4
5. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten	5
6. Abänderungen zum Baustein Hinterbliebenenvorsorge (IndexSelect (Plus) und InvestFlex mit Garantie) - Waisenrente E310(PREF)	5

Teil A - Leistungsbausteine

Baustein Hinterbliebenenvorsorge (Index-Select (Plus) und InvestFlex mit Garantie) - Waisenrente E310(PREF)

Hier finden Sie die Regelungen Ihres Bausteins Waisenrente. Sie finden auch ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung und Regelungen zur Abhängigkeit der Bausteine zueinander.

Die Regelungen zum Grundbaustein sowie die Regelungen der Teile B und C Ihrer Versicherungsbedingungen gelten auch für den Baustein Waisenrente, wenn nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Welche Leistung erbringen wir bei Tod der versicherten Person?**
- 1.2 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihren Baustein Waisenrente?**

1.1 Welche Leistung erbringen wir bei Tod der versicherten Person?

(1) Waisenrente

Wenn die versicherte Person stirbt, zahlen wir für jedes von der versicherten Person hinterlassene eheliche oder dem ehelichen rechtlich gleichgestellten Kind eine der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierte Waisenrente (Halbwaisenrente).

Wenn die versicherte Person und deren Ehegatte, deren Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, deren Lebensgefährte oder deren gleichgeschlechtlicher Lebenspartner gestorben sind, zahlen wir für jedes von der versicherten Person hinterlassene eheliche oder dem ehelichen rechtlich gleichgestellten Kind eine doppelte Waisenrente (Vollwaisenrente).

Den ehelichen Kindern stehen Kinder gleich, die auf Dauer in den Haushalt der versicherten Person aufgenommen wurden und in der Versorgungsvereinbarung genannt sind, wenn sie in einem Obhut- und Pflegeverhältnis zu der versicherten Person stehen.

Wir erbringen die Rente, solange die Anforderungen des § 32 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 - 3 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllt sind, längstens bis das Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Wir zahlen die Waisenrente zu den gleichen Terminen, die für die Zahlung der Rente aus dem Grundbaustein vereinbart waren, erstmals zu dem Termin, der auf den Tod der versicherten Person folgt. Wenn die versicherte Person vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein stirbt, zahlen wir gegebenenfalls für die Zeit von dem auf den Tod folgenden Monatsersten bis zum 1. Fälligkeitstermin der Waisenrente eine anteilige Waisenrente.

(2) Höhe der Waisenrente bei Tod der versicherten Person vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein

Wir berechnen bei Tod der versicherten Person vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein auch die Höhe der Waisenrente. Dabei gelten die Regelungen des Bausteins Hinterbliebenenrente im Abschnitt "Leistungsumfang und Leistungsvoraussetzungen", Unterabschnitt "Welche Leistung erbringen wir bei Tod der versicherten Person?", Absatz "Höhe der Hinterbliebenenrente bei Tod der versicherten Person vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein".

Die Waisenrente berechnen wir mit den zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person maßgebenden Rechnungsgrundlagen

(siehe Ziffer 1.2 Absatz 3). Maßgebende Rechnungsgrundlagen für die Waisenrente sind der Rechnungszins und die Sterbetafel, die wir in der Beitragskalkulation zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender temporärer Rentenzahlung bei uns verwenden.

Wenn die zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person berechnete Waisenrente geringer ist als die mit Ihnen vereinbarte garantierte Mindestwaisenrente, zahlen wir bei Tod der versicherten Person die garantierte Mindestwaisenrente.

(3) Höhe der Waisenrente bei Tod der versicherten Person nach Beginn der Rente aus dem Grundbaustein

Wir berechnen zum Zeitpunkt des Beginns der Rente aus dem Grundbaustein auch die Höhe der Waisenrente. Dabei gelten die Regelungen Ihres Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?", Absatz "Höhe der lebenslangen Rente".

Wenn bei Tod der versicherten Person nach Beginn der Rente aus dem Grundbaustein alle Waisenrenten und die Hinterbliebenenrente zusammen die Rente aus dem Grundbaustein übersteigen, werden die Waisenrenten gleichmäßig gekürzt.

Wenn die zum Zeitpunkt des Beginns der Rente aus dem Grundbaustein berechnete Waisenrente geringer ist als die mit Ihnen vereinbarte garantierte Mindestwaisenrente, zahlen wir bei Tod der versicherten Person die garantierte Mindestwaisenrente.

1.2 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihren Baustein Waisenrente?

(1) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der garantierten Mindestwaisenrenten bei Tod der versicherten Person vor und nach Beginn der Rente aus dem Grundbaustein zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags

Zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags verwenden wir für die Berechnung der garantierten Mindestwaisenrenten bei Tod der versicherten Person vor und nach Beginn der Rente aus dem Grundbaustein folgende Rechnungsgrundlagen:

- unsere unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2012 R U",
- unsere unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2012 T U",
- den Rechnungszins 0,9 Prozent und
- die Kosten des Bausteins Waisenrente (siehe dazu Ziffer 3).

(2) Rechnungsgrundlagen bei Erhöhungen der garantierten Mindestwaisenrenten und in anderen Fällen

Bei Erhöhungen der garantierten Mindestwaisenrenten (zum Beispiel durch Zuzahlungen) berechnen wir die Erhöhungen der garantierten Mindestwaisenrenten grundsätzlich mit den Rechnungsgrundlagen (insbesondere Rechnungszins, Tafeln und Kosten des Bausteins Waisenrente), die wir bei Abschluss Ihres Bausteins Waisenrente zugrunde gelegt haben.

Wenn zum Erhöhungstermin aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für die Berechnung der Deckungsrückstellung von neu abzuschließenden vergleichbaren Versicherungen im Sinne von Absatz 3 a) andere Rechnungsgrundlagen gelten, können wir für die Erhöhungen der garantierten Mindestwaisenrenten auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Erhöhung der garantierten Mindestwaisenrente die für die Berechnung der Deckungsrückstellung geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, können wir für weitere Erhöhungen der garantierten Mindestwaisenrenten die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Erhöhung der garantierten Mindestwaisenrenten zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn wir andere Rechnungsgrundlagen verwenden als bei Abschluss Ihres Bausteins Waisenrente oder bei der letzten Erhöhung der garantierten Mindestwaisenrenten, werden wir Sie hierüber informieren.

Bei Leistungserhöhungen legen wir bei der Berechnung der hinzukommenden Leistungen höchstens die Prozentsätze der Kosten des Bausteins Waisenrente zugrunde, die wir bei Vertragsschluss zugrunde gelegt haben.

Außer bei Leistungserhöhungen gilt diese Regelung entsprechend, wenn in den jeweiligen Abschnitten dieser Versicherungsbedingungen ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

(3) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der Höhe der Waisenrente bei Tod der versicherten Person vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein

Zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein berechnen wir die Höhe der Waisenrente mit den zu diesen Zeitpunkten maßgebenden Rechnungsgrundlagen. Maßgebende Rechnungsgrundlagen sind der Rechnungszins und die Sterbetafel, die wir in der Beitragskalkulation zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender temporärer Rentenzahlung bei uns verwenden, sowie die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Bausteins Waisenrente zugrunde gelegten Kosten des Bausteins Waisenrente nach Ziffer 3 Absatz 2 b).

a) Vergleichbar ist eine Rentenversicherung

- die ab Rentenbeginn die Zahlung einer temporären Garantierente zur Altersvorsorge vorsieht und
- die keine Risikoprüfung für den Rentenbezug vorsieht und
- die im Rentenbezug keine weiteren versicherten Leistungen wie Berufsunfähigkeits- oder Pflegeleistungen vorsieht und
- die in den Versicherungsbedingungen Regelungen zur Beteiligung am Überschuss ab Rentenbeginn enthält, die mit denjenigen Ihres Vertrags hinsichtlich der Art der Überschussanteile, der Ermittlung der Überschussanteile und deren Verwendung inhaltlich übereinstimmen (siehe Ziffer 2).

Beispiele vergleichbarer Rentenversicherungen können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

b) Wenn wir zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein keine vergleichbare Rentenversicherung im Sinne von Absatz a) auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, verpflichten wir uns, Rechnungsgrundlagen festzulegen,

- die nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt werden und die wir deshalb als angemessen ansehen und
- die sicherstellen, dass wir dauerhaft unsere Verpflichtungen aus den Verträgen erfüllen können.

In diesem Fall werden wir einen unabhängigen Treuhänder hinzuziehen, der die Rechnungsgrundlagen zu prüfen und deren Angemessenheit zu bestätigen hat.

Wenn wir zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein mehrere vergleichbare Rentenversicherungen im Sinne von Absatz a) auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, werden wir die Rechnungsgrundlagen der vergleichbaren Rentenversicherung verwenden, die zu einer höheren garantierten Mindestwaisenrente führen. In diesem Fall ist Voraussetzung, dass Sie die vergleichbare Rentenversicherung im Sinne von Absatz a) neu abschließen könnten.

c) Absatz 3 gilt nicht für die Berechnung der garantierten Mindestwaisenrente bei Tod der versicherten Person vor und nach Beginn der Rente aus dem Grundbaustein (siehe dazu Absatz 1).

2. Ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 2.1 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag bezogen auf den Baustein Waisenrente an den Überschüssen?**
- 2.2 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag bezogen auf den Baustein Waisenrente an den Bewertungsreserven?**

2.1 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag bezogen auf den Baustein Waisenrente an den Überschüssen?

2.1.1 Laufende Beteiligung am Überschuss

Der Baustein Waisenrente wird in Abhängigkeit von seiner Zuordnung zu einer Gruppe an den erzielten Überschüssen (laufende Überschussanteile) beteiligt.

Der laufende Überschussanteil vor Beginn der Zahlung einer Alters- oder Waisenrente besteht aus einem Zinsüberschussanteil. Hinzukommen kann ein Grundüberschussanteil.

Der laufende Überschussanteil ab Beginn der Zahlung einer Alters- oder Waisenrente besteht aus einem Zinsüberschussanteil.

Die Höhe des Zins- und des Grundüberschussanteils ergibt sich aus der Überschussdeklaration und kann auch null sein.

(1) Ermittlung und Zuteilung der laufenden Überschussanteile

Die Höhe der Ihrem Vertrag zuzuteilenden Überschussanteile ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die jeweils festgelegten Überschussanteilsätze und die jeweilige Bezugsgröße zugrunde.

Wir teilen den Zinsüberschussanteil und den Grundüberschussanteil jährlich jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres und erstmals zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres zu.

Die Bezugsgrößen, auf die sich die jährlichen Überschussanteilsätze beziehen, sind vor allem abhängig von

- dem Alter der versicherten Person,
- der Aufschubdauer und
- der Höhe der garantierten Mindestwaisenrenten.

Sie werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt.

(2) Verwendung der jährlichen Überschussanteile

a) Verwendung der jährlichen Überschussanteile vor Beginn der Zahlung einer Alters- oder Waisenrente

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente Perspektive ist, erhöhen wir mit den für Ihren Baustein Waisenrente festgelegten jährlichen Überschussanteilen eines Versicherungsjahres die Beteiligung am Überschuss des Grundbausteins zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente IndexSelect (Plus) ist, finanzieren wir mit den für Ihren Baustein Waisenrente festgelegten jährlichen Überschussanteilen eines Versicherungsjahres eine Erhöhung des Policenwerts zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente KomfortDynamik ist, erhöhen wir mit den für Ihren Baustein Waisenrente festgelegten jährlichen Überschussanteilen eines Versicherungsjahres zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres die Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten am KomfortDynamik Sondervermögen. Damit erhöht sich Ihre Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen.

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie ist, erwerben wir mit den für Ihren Baustein Waisenrente festgelegten jährlichen Überschussanteilen eines Versicherungsjahres zu

Beginn des nächsten Versicherungsjahres Anteilseinheiten entsprechend der von Ihnen gewählten Aufteilung der Fonds bzw. nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen jeweiligen Struktur der von Ihnen gewählten Anlagestrategien und überführen sie in unseren Anlagestock.

b) Verwendung der jährlichen Überschussanteile ab Beginn der Zahlung einer Alters- oder Waisenrente

Wir verwenden die jährlichen Überschussanteile dieses Bausteins ab Beginn der Zahlung einer Alters- oder Waisenrente so, wie es die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistung aus der Überschussbeteiligung", Unterabschnitt "Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Überschüssen?" vorsehen.

2.1.2 Schlussüberschussbeteiligung

Zusätzlich zu den jährlichen Überschussanteilen kann aus dem Baustein Waisenrente ein Schlussüberschussanteil zugeteilt werden,

- wenn Sie die gesamte Versicherung kündigen (siehe Ziffer 4.3) oder
- zu Beginn der Waisenrente bei Tod der versicherten Person vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein oder
- bei Ausübung des Kapitalwahlrechts (siehe Ziffer 5) oder
- zu Beginn der Rente aus dem Grundbaustein.

Der Schlussüberschussanteil besteht aus einem normalen Schlussüberschussanteil und einem zusätzlichen Schlussüberschussanteil. Die Höhe des normalen und des zusätzlichen Schlussüberschussanteils ergibt sich aus der Überschussdeklaration und kann auch null sein.

(1) Ermittlung des Schlussüberschussanteils

Wir ermitteln die Höhe des normalen Schlussüberschussanteils nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die Bezugsgrößen und die dann für sämtliche Versicherungsjahre jeweils festgelegten Schlussüberschussanteilsätze zugrunde.

Bezugsgröße für den normalen Schlussüberschussanteil ist das jeweilige Deckungskapital des Bausteins Waisenrente in den einzelnen abgelaufenen Versicherungsjahren.

Die Höhe sämtlicher Schlussüberschussanteilsätze legt unser Vorstand jeweils für ein Kalenderjahr fest. Die Festlegung der Höhe der Schlussüberschussanteilsätze sowie weitere Informationen können Sie dem Anhang unseres Geschäftsberichts unter der Überschrift "Schlussüberschussanteil" entnehmen.

Bei Kapitalzahlungen vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein (zum Beispiel bei Kündigung) kann der Schlussüberschussanteil in Abhängigkeit von der Zinssituation am Kapitalmarkt geringer ausfallen. Weitere Informationen können Sie dem Anhang unseres Geschäftsberichts unter der Überschrift "Schlussüberschussanteil bei Kündigung" entnehmen.

(2) Ermittlung des zusätzlichen Schlussüberschussanteils

Wir ermitteln die Höhe des zusätzlichen Schlussüberschussanteils nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Die Ermittlung entspricht dabei der eines jährlichen Überschussanteils (siehe Ziffer 2.1.1 Absatz 1) nach Abzug von Verwaltungskosten, der anteilig für den Zeitraum des Beginns des letzten Versicherungsjahres bis zum Leistungszeitpunkt ermittelt wird.

(3) Verwendung des Schlussüberschussanteils

Wenn ein Schlussüberschussanteil hinzukommt, erhöht dieser den Schlussüberschussanteil des Grundbausteins.

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente IndexSelect (Plus) ist, gilt stattdessen:

- Wenn ein Schlussüberschussanteil bei Kündigung oder bei Ausübung des Kapitalwahlrechts hinzukommt, zahlen wir ihn aus.
- Bei Tod der versicherten Person vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein erhöht der Schlussüberschussanteil die vorhandene Summe, aus der die Waisenrente berechnet wird (siehe dazu die Regelungen Ihres Bausteins Hinterbliebenenrente im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Absatz "Welche Leistung erbringen wir bei Tod der versicherten Person?", Unterabsatz "Höhe der Hinterbliebenenrente bei Tod

der versicherten Person vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein", Unterabsatz "Höhe der Hinterbliebenenrente bei einem Grundbaustein Zukunftsrente IndexSelect (Plus)").

- Zu Beginn der Rente aus dem Grundbaustein verwenden wir den Schlussüberschussanteil zur Berechnung der lebenslangen Rente aus dem Grundbaustein sowie der Waisenrente nach den Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?", Absatz "Höhe der lebenslangen Rente".

2.2 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag bezogen auf den Baustein Waisenrente an den Bewertungsreserven?

(1) Zeitpunkt der Beteiligung

Wir beteiligen Ihren Baustein Waisenrente an den Bewertungsreserven:

- bei Kündigung,
- Ausübung des Kapitalwahlrechts oder
- zu Beginn der Waisenrente bei Tod der versicherten Person vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein oder
- zu Beginn der Rente aus dem Grundbaustein sowie
- während der Rentenzahlungen (siehe Absatz 6).

(2) Verursachungsorientiertes Beteiligungsverfahren

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Im Rahmen dieses Verfahrens bestimmen wir die dem einzelnen Vertrag rechnerisch zuzuordnenden Bewertungsreserven als Anteil an den Bewertungsreserven aller anspruchsberechtigten Verträge. Dieser Anteil ist abhängig von der Summe der sich für Ihren Baustein Waisenrente in den abgelaufenen Versicherungsjahren zum Berechnungsstichtag ergebenden Deckungskapitalien im Verhältnis zur Summe der sich für alle abgelaufenen Versicherungsjahre ergebenden Deckungskapitalien aller Verträge, soweit sie anspruchsberechtigt sind.

Die Stichtage für die Ermittlung der Bewertungsreserven legen wir jeweils im Voraus für ein Kalenderjahr fest. Wir veröffentlichen diese Festlegungen im Anhang unseres Geschäftsberichts unter der Überschrift "Maßgebende Stichtage für die Beteiligung an Bewertungsreserven".

(3) Zuteilung der Bewertungsreserven

Zum Zeitpunkt der Beteiligung an den Bewertungsreserven ermitteln wir den Ihrem Baustein Waisenrente rechnerisch zuzuordnenden Anteil an den Bewertungsreserven nach dem in Absatz 2 beschriebenen Verfahren. Nach § 153 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) teilen wir Ihrem Baustein Waisenrente dann die Hälfte des ermittelten Betrags zu. Damit haben Sie einen Anspruch auf den Ihrem Baustein Waisenrente zugeteilten Betrag. Die Mittel für die Beteiligung an den Bewertungsreserven werden grundsätzlich der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen.

(4) Verwendung der zugeteilten Bewertungsreserven

Die Verwendung der Bewertungsreserven können Sie den Regelungen Ihres Grundbausteins im Abschnitt "Leistung aus der Überschussbeteiligung", Abschnitt "Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Bewertungsreserven?",

- Unterabschnitt "Verwendung der zugeteilten Bewertungsreserven" bei einem Grundbaustein Zukunftsrente Perspektive oder KomfortDynamik oder InvestFlex mit Garantie bzw.
 - Unterabschnitt "Verwendung des Differenzbetrags der Bewertungsreserven" bei einem Grundbaustein Zukunftsrente IndexSelect (Plus)
- entnehmen.

(5) Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven

Die Höhe der Bewertungsreserven, an denen Ihre Versicherung beteiligt wird, ist vom Kapitalmarkt abhängig und unterliegt Schwankungen. Zum Ausgleich dieser Schwankungen können wir in Abhängigkeit von unserer Ertragslage Überschussanteilsätze für den sogenannten Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewer-

tungsreserven festsetzen. In folgenden Fällen kann ein Sockelbetrag zum Tragen kommen:

- bei Kündigung vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein (Vertragsende) oder
- zu Beginn der Waisenrente bei Tod der versicherten Person vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein oder
- bei Ausübung des Kapitalwahlrechts oder
- zu Beginn der Rente aus dem Grundbaustein.

a) Ermittlung des Sockelbetrags

Wenn in den zuvor genannten Fällen ein Sockelbetrag zum Tragen kommt, ermitteln wir dessen Höhe nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die Bezugsgrößen und die dann für sämtliche Versicherungsjahre jeweils festgelegten Überschussanteilsätze für den Sockelbetrag zugrunde.

Bezugsgröße für den Sockelbetrag ist das jeweilige Deckungskapital des Bausteins Waisenrente in den einzelnen abgelaufenen Versicherungsjahren.

Die Höhe der Überschussanteilsätze für den Sockelbetrag legt unser Vorstand jeweils für ein Kalenderjahr fest. Die Festlegung der Höhe der Überschussanteilsätze für den Sockelbetrag sowie weitere Informationen können Sie dem Anhang unseres Geschäftsberichts unter der Überschrift "Sockelbetrag für die Beteiligung an Bewertungsreserven" entnehmen.

b) Zuteilung und Verwendung des Sockelbetrags

Wenn wir Ihrem Baustein Waisenrente die Beteiligung an den Bewertungsreserven zuteilen und ein für diesen Zeitpunkt festgelegter Sockelbetrag höher ist als der Wert der Beteiligung, der sich nach Absatz 3 ergibt, teilen wir Ihrem Baustein Waisenrente den Sockelbetrag zu. Er wird so verwendet wie in Absatz 4 beschrieben. Wenn der Sockelbetrag niedriger ist oder es keinen Sockelbetrag gibt, bleibt es bei der Zuteilung des gesetzlich vorgesehenen Werts (siehe Absatz 3).

(6) Beteiligung laufender Renten

Laufende Waisenrenten werden an den Bewertungsreserven über eine angemessen erhöhte Beteiligung an den Überschüssen beteiligt. Bei der Festlegung der Überschussanteilsätze im Rahmen der Ermittlung der Überschussanteile wird insbesondere die aktuelle Bewertungsreservensituation berücksichtigt.

3. Ergänzende Regelungen zu den Kosten Ihres Vertrags

Was gilt ergänzend für die Kosten Ihres Bausteins Waisenrente?

(1) Abschluss- und Vertriebskosten

Auch mit Ihrem Baustein Waisenrente sind Abschluss- und Vertriebskosten verbunden (siehe dazu die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Kosten Ihres Vertrags", Unterabschnitt "Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert?", Absatz "Abschluss- und Vertriebskosten").

Wenn Sie laufende Beiträge zahlen, entnehmen wir diesen die einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten für den Baustein Waisenrente nach der von Ihnen gewählten Zahlungsweise.

(2) Übrige Kosten

Mit Ihrem Baustein Waisenrente sind weitere, sogenannte übrige Kosten verbunden. Auch diese sind von Ihnen zu tragen. Zu den übrigen Kosten für Ihren Baustein Waisenrente gehören insbesondere Verwaltungskosten. Die Verwaltungskosten für Ihren Baustein Waisenrente sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Bausteins Waisenrente. Sämtliche übrige Kosten sind in den Beitrag einkalkuliert und müssen daher nicht gesondert gezahlt werden.

a) Übrige Kosten vor Rentenbeginn

Wir belasten Ihren Baustein Waisenrente vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein wie folgt mit übrigen Kosten:

- Solange Sie Beiträge zahlen in Form eines Prozentsatzes des vereinbarten Beitrags für den Baustein Waisenrente. Diese übrigen Kosten entnehmen wir den Beiträgen nach der von Ihnen gewählten Zahlungsweise.
- Vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein in Form eines jährlichen Prozentsatzes des Deckungskapitals des Bausteins Waisenrente.

b) Verwaltungskosten ab Beginn der Zahlung der Waisenrente

Ab Beginn der Zahlung der Waisenrente belasten wir Ihren Vertrag mit Verwaltungskosten in Form eines Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

4. Abhängigkeit des Bausteins Hinterbliebenenvorsorge vom Grundbaustein

Inhalt dieses Abschnitts:

- 4.1 In welchen Fällen erlischt der Baustein Waisenrente?
- 4.2 Wie wirkt sich eine Beitragsfreistellung der Versicherung auf den Baustein Waisenrente aus?
- 4.3 Wie wirkt sich eine Kündigung der Versicherung auf den Baustein Waisenrente aus?

4.1 In welchen Fällen erlischt der Baustein Waisenrente?

Der Baustein Waisenrente bildet mit dem Grundbaustein eine Einheit; er kann ohne diesen nicht fortgeführt werden. Daher erlischt er spätestens, wenn der Grundbaustein aus anderen Gründen als durch den Tod der versicherten Person endet.

Wenn Sie

- einen Baustein Hinterbliebenenrente abgeschlossen haben und
- die über den Baustein Hinterbliebenenrente mitversicherte Person stirbt,

bleibt der Baustein Waisenrente bestehen. Dies gilt ebenfalls, wenn der Baustein Hinterbliebenenrente ausgeschlossen wird.

In diesem Fall berechnet sich die Höhe der Waisenrente vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein nach den Regelungen des Bausteins Hinterbliebenenrente im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Leistung erbringen wir bei Tod der versicherten Person?", Absatz "Höhe der Hinterbliebenenrente bei Tod der versicherten Person vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein", jedoch ohne die Hinterbliebenenrente.

4.2 Wie wirkt sich eine Beitragsfreistellung der Versicherung auf den Baustein Waisenrente aus?

Wenn wir Ihre Versicherung beitragsfrei stellen, setzen wir die Mindestwaisenrenten nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation zum Ende der Versicherungsperiode herab. Dabei legen wir allein den Rückkaufswert des Bausteins Waisenrente zugrunde. Dieser entspricht dem Deckungskapital (§ 169 Versicherungsvertragsgesetz - VVG), das nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnet wird.

Die Höhen der garantierten beitragsfreien Mindestwaisenrenten bei Tod der versicherten Person vor und nach Beginn der Rente aus dem Grundbaustein werden dabei so bestimmt, dass beide Mindestwaisenrenten nach Beitragsfreistellung gleich hoch sind. Dadurch kann sich das jeweilige Verhältnis der Mindestwaisenrenten zur garantierten Mindestrente aus dem Grundbaustein ändern.

4.3 Wie wirkt sich eine Kündigung der Versicherung auf den Baustein Waisenrente aus?

Wenn Sie Ihre Versicherung kündigen, erlischt der Baustein Waisenrente. Wenn dabei aus dem Baustein Waisenrente ein Betrag zur Verfügung steht, erhöht dieser den Rückkaufswert des Grundbausteins. Wenn der Rückkaufswert eines eingeschlossenen Bausteins zur Hinterbliebenenvorsorge negativ ist, verrechnen wir diesen mit dem Rückkaufswert des Grundbausteins.

5. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

Hier finden Sie Gestaltungsmöglichkeiten Ihrer Versicherung. Sie sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wenn Sie eine Gestaltungsmöglichkeit ausüben, kann sich dies auf die Höhe der Versicherungsleistungen auswirken.

Wann können Sie eine Kapitalleistung aus dem Baustein Waisenrente wählen?

Wenn Sie sich beim Grundbaustein für die volle oder teilweise Kapitalleistung statt einer Rente entschieden haben, erhalten Sie aus dem Baustein Waisenrente den vollen oder teilweisen zur Bildung einer Waisenrente zur Verfügung stehenden Betrag.

Die Zahlung des Betrags erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem auch die vereinbarte Kapitalleistung aus dem Grundbaustein erfolgt.

6. Abänderungen zum Baustein Hinterbliebenenvorsorge (IndexSelect (Plus) und InvestFlex mit Garantie) - Waisenrente E310(PREF)

In einigen Verträgen (zum Beispiel Verträge mit abweichenden Rechnungsgrundlagen) werden bestimmte Regelungen Ihres Bausteins durch einzelne der folgenden Regelungen geändert, ergänzt oder ersetzt.

Welche Abänderungen jeweils für Ihre Versicherung gelten, können Sie Ihrem Versicherungsschein oder Ihrer Versicherungsbescheinigung entnehmen.

Abänderung WR1: Was gilt bei der betrieblichen Altersversorgung bei einem Vertrag, zu dem abweichende Rechnungsgrundlagen vereinbart sind?

Ziffer 1.2 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der garantierten Mindestwaisenrenten bei Tod der versicherten Person vor und nach Beginn der Rente aus dem Grundbaustein zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags

Zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags verwenden wir für die Berechnung der garantierten Mindestwaisenrenten bei Tod der versicherten Person vor und nach Beginn der Rente aus dem Grundbaustein folgende Rechnungsgrundlagen:

- unsere unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2006 R",
- unsere unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2008 T",
- den Rechnungszins 0,9 Prozent und
- die Kosten des Bausteins Waisenrente (siehe dazu Ziffer 3)."

Abänderung WR2: Was gilt bei Vereinbarung einer jährlich steigenden Rente beim Grundbaustein?

Ziffer 1.1 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Waisenrente

Wenn die versicherte Person stirbt, zahlen wir für jedes von der versicherten Person hinterlassene eheliche oder dem ehelichen rechtlich gleichgestellten Kind eine steigende der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierte Waisenrente (Halbwaisenrente).

Wenn die versicherte Person und deren Ehegatte, deren Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, deren Lebensgefährte oder deren gleichgeschlechtlicher Lebenspartner gestorben sind, zahlen wir für jedes von der versicherten Person hinterlassene eheliche oder dem ehelichen rechtlich gleichgestellten Kind eine doppelte jährlich steigende Waisenrente (Vollwaisenrente).

Die Anwartschaft auf die garantierte Waisenrente bei Tod der versicherten Person nach Beginn der Rente aus dem Grundbaustein erhöht sich zu den Zeitpunkten, zu denen die ab Rentenbeginn garantierte Rente aus dem Grundbaustein erhöht wird. Die Erhöhung erfolgt um den vereinbarten Prozentsatz der garantierten Waisenrente bei Tod der versicherten Person nach Beginn der Rente aus dem Grundbaustein.

Die erstmalige Erhöhung der Waisenrente erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Rente aus dem Grundbaustein als nächstes erhöht worden wäre. Danach erfolgt eine Erhöhung in jährlichen Abständen. Die Erhöhung ist in Prozent der im Vorjahr gezahlten Waisenrente festgelegt.

Den ehelichen Kindern stehen Kinder gleich, die auf Dauer in den Haushalt der versicherten Person aufgenommen wurden und in der Versorgungsvereinbarung genannt sind, wenn sie in einem Obhuts- und Pflegeverhältnis zu der versicherten Person stehen.

Wir erbringen die Rente, solange die Anforderungen des § 32 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 - 3 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllt sind, längstens bis das Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Wir zahlen die Waisenrente zu den gleichen Terminen, die für die Zahlung der Rente aus dem Grundbaustein vereinbart waren, erstmals zu dem Termin, der auf den Tod der versicherten Person folgt. Wenn die versicherte Person vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein stirbt, zahlen wir gegebenenfalls für die Zeit von dem auf den Tod folgenden Monatsersten bis zum 1. Fälligkeitstermin der Waisenrente eine anteilige Waisenrente."